

10. V. 1202. **Niederlassungsentzug.** Nach Einsicht eines Antrages der Polizeidirektion

verfügt der Vizepräsident des Regierungs-
rates:

I. Der Martha Hauri, Magd, geboren am 2. November 1895, von Seon, Kanton Aargau, wird die Niederlassung im Kanton Zürich entzogen und das Wiederbetreten desselben ohne die Bewilligung der Polizeidirektion untersagt, mit der Androhung, daß sie bei Zuwiderhandlung dem Gerichte zur Bestrafung wegen Ungehorsams gemäß § 80 des Strafgesetzbuches überwiesen würde.

II. Mitteilung an die Polizeidirektion zum Vollzug, an den Regierungsrat des Kantons Aargau mit folgendem Schreiben:

Wir bringen Euch zur Kenntnis, daß wir der Martha Hauri, Magd, geboren am 2. November 1895, von Seon, in Anwendung von Artikel 45 der Bundes- und Artikel 14 der zürcherischen Staatsverfassung die Niederlassung in unserem Kanton entzogen und die Rückkehr in denselben ohne die Bewilligung der Polizeidirektion bei Strafandrohung untersagt haben.

Martha Hauri wurde seit dem Jahre 1913 wegen Unterschlagung und vielfacher Betrügereien 4mal gerichtlich verurteilt. Die Strafe bestand in den letzten 2 Fällen in je 3 Monaten Gefängnis. Als gewerbsmäßige Dirne führt sie überdies schon seit 2 Jahren einen lasterhaften, arbeitsscheuen, die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit gefährdenden Lebenswandel und verkehrt mit zweifelhaften und verbrecherischen Existenzen. Wegen ihres unsittlichen Treibens mußte sie schon 3mal heimgeschafft werden, kehrte aber immer wieder schon nach kurzer Zeit in unser Kantonsgebiet zurück. Es ist dringend angezeigt, daß diese trotz ihrer Jugend schon tief gesunkene Person durch eine längere korrektionelle Versorgung der Prostitution und dem Verbrechertum entrissen wird. Wir lassen sie zu diesem Zwecke demnächst Euerem Polizeikommando zuführen.